

„Der Dativ ist dem Genitiv sein Tod“ – Neues aus Absurdistan

Zum 1. Juli wurde die Reform nachreformiert: Nach mehreren Anläufen hat das Bundesschiedsamt in seiner Sitzung am 1. Juni über die Ausgestaltung des Heil- und Kostenplans für Zahnersatz entschieden. Warum nun dieser Bezug zu den Zwiebel-fisch-Kolumnen des Spiegel, in denen Bastian Sick den deutschen Sprachmüll sortiert? Nun, dieser Sprachmüll hat jetzt auch Einzug in die neuen Formulare gehalten. So heißt es jetzt in dem ab 1. Juli gültigen Heil- und Kostenplanformular Teil 1 in der neu eingefügten Erklärung des Patienten: „Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend dieses Kostenplanes.“ Jedem der deutschen Sprache mächtigen rollen sich die Fußnägel auf bei der Verwendung des Genitivs nach „entsprechend“. Korrekt müsste es „entsprechend diesem Heil- und Kostenplan“ heißen – schließlich heißt es ja auch „dementsprechend“ und nicht „desentsprechend“.

Erfreulicherweise hat sich bei den Gestaltern des Heil- und Kostenplanformulars die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Zahnbezeichnung bei den Festzuschüssen mehr Platz auf dem Formular benötigt und auch BEMA-Ziffern in Mikroschrift nach dem zweiten Fax nicht mehr lesbar sind. Warum aber fünfstellige Eurobeträge bei den Zuschüssen vorgesehen sind, bleibt ein Rätsel – oder ist da etwa eine Erhöhung im Busche? Ein Fortschritt ist auch das neue Befundkürzel „ur“, das schon seit geraumer Zeit unbeachtet durch die vielen frustrierenden und ungelesenen Rundschreiben geisterte: es bedeutet „unzureichende Retention“ und bewirkt eine Krone in der Regelversorgung für Zähne, die an sich nicht erkrankt sind, aber aus Gründen der Retention überkront werden müssen.

Die unsinnige Sonderregel, nach der eine Zahnreihe nur dann unterbrochen ist, wenn Zahn 4 und Zahn 5 fehlen, lässt sich somit über das Kürzel „ur“ elegant aushebeln: da Zahn 4 in jedem Falle fehlt, muss die Prothese an den Eckzähnen verankert werden, die normalerweise keine ausreichende Retentionsmöglichkeit bieten. Daher ist für die Eckzähne das Befundkürzel „ur“ einzugeben und der Patient erhält wenigstens den Festzuschuss für eine Verblendkrone. Damit erhöht sich bei einer Versorgung der Eckzähne mit Teleskopkronen der Eigenanteil des Patienten nur um ca. 86 Euro pro Eckzahn. Auch die in der Regelversorgung vorgesehene Brücke zum Ersatz von vier nebeneinander fehlenden Frontzähnen wird man wohl kaum an zwei Ankern befestigen. Hier gibt man für die angrenzenden Nachbarzähne das Kürzel „ur“ ein und bewirkt damit Festzuschüsse nach 1.1 für weitere Ankerzähne. Klarheit schafft auch das neue Befundkürzel „ew“, das erneuerungsbedürftige ersetzte Zähne bezeichnet – in gleicher Weise wie „k“ eine intakte und „kw“ eine defekte Krone bezeichnen. Hiermit wird endlich eine Quelle von Zweideutigkeiten und Missverständnissen ausgeräumt, mit denen sich alle Beteiligten seit Januar herumplagen. Die wichtigste Änderung zum 1. Juli betrifft die Verfahrensweise bei gleich- und/oder andersartiger Versorgung: Bei gleichartigem oder andersartigem Zahnersatz ist ab 1. Juli ein neues Formular verbindlich, das „Heil- und Kostenplan – Teil 2“ genannt wird. Auch dieses Formular enthält wieder Sprachmüll, denn es heißt bei der Erklärung des Patienten „... entsprechend des Heil- und Kostenplanes ...“ statt kor-

rekt „... entsprechend dem Heil- und Kostenplan ...“. Außerdem gelingt es den Verfassern wohl nicht, den Begriff „Material- und Laborkosten“ richtig mit einem Bindestrich zu schreiben. Aber es kommt noch viel schlimmer: die verbindliche Erläuterung „... Kosten für allgemeine und konservierend-chirurgische Leistungen nach der GOZ sind in den Beträgen nicht enthalten ...“, die wohl von irgendeinem Praxisverwaltungsprogramm abgeschrieben wurde, macht die Kostenangaben auf diesem Papier zur Farce. Wo sollen denn wohl die GOZ-Positionen 009, 010, 203, 204, 307 bei einer andersartigen Versorgung kostenmäßig unterkommen, wenn nicht auf diesem Formular? Soll man dem Patienten etwa noch ein weiteres Formular zumuten, das niemand versteht? Das Maß ist nun voll und man kann allen Betroffenen nur raten, in kollektivem Ungehorsam die konservierend-chirurgische Behandlung trotz gegenteiliger Erläuterung einzu-beziehen und darauf zu vertrauen, dass Sachbearbeiter diese Gebührenpositionen und deren Zuordnung ohnehin nicht kennen. Die größte „Kröte“ ist aber die obligatorische „Patientenaufklärung“ über die Kosten der Regelversorgung: Hier werden auf demselben Formular der voraussichtliche Eigenanteil inklusive der Edelmetallkosten einem fiktiven Eigenanteil der Regelversorgung ohne Edelmetallkosten gegenübergestellt. Klar, dass der Patient vor diesem verzerrten Zahlenwerk zurückschreckt und verunsichert wird und der kostenfrei vom Zahnarzt zu erbringende Aufklärungsaufwand weiter steigt. Obwohl der Patient nun obligatorisch den Heil- und Kostenplan Teil 1 unterschreiben muss, fehlt trotz aller Bürokratie weiterhin eine Kostenübernahmeerklärung des Patienten, die dem Zahnarzt die Bezahlung des Eigenanteils zumindest juristisch zusichert. Kostenlose Hilfe findet man hier über das Internet, wo unter <http://festzuschuss.synadoc.de> ein ausgefeilter Therapieplanrechner den Heil- und Kostenplan Teil 1 und Teil 2 sowie die Kostenübernahmeerklärung nach Eingabe eines Zahnbefundes vollständig ausgefüllt auf Knopfdruck produziert.



→ **Dr. Manfred Pfeiffer** schreibt seit 1979 EDV-Programme für Zahnärzte. Er hat 1984 den ZahnarztRechner gegründet und 1994 den digitalen Röntgensensor „DEXIS“ entwickelt. Seit 2004 arbeitet er an EDV-Projekten zur zahnärztlichen Abrechnung, die über die Synadoc GmbH vermarktet werden.

tipp:

Die Rechnerreform ist unter <http://festzuschuss.synadoc.de> zu finden – und weiterführende Seminare zu diesem Thema können Sie unter www.synadoc.de buchen.

kontakt:

Tel./Fax: 07 00/67 33 43 33
E-Mail: dr_mp@dr-pfeiffer.com

Zahn/Datei	Bezeichnung der Leistung	BRZ	SEKOD
1413,1121,20,24,25	Andersartige Krone verblendend	EUR	1000,00
02,04	Andersartige Teleskopkrone verblendet	EUR	1000,00
05,04,40,41	Andersartige Krone	EUR	1000,00
12,20,22	Andersartige Kronenkrone verblendet	EUR	1000,00

BRZ: SEKOD
EUR: 1000,00
EUR: 1000,00

BRZ: SEKOD
EUR: 1000,00
EUR: 1000,00